

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53. 0037/23/3.9.1.1.V

Münster, den 25.09.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma ZINQ Gelsenkirchen GmbH & Co. KG, An den Schleusen 6 in 45881 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer gem. Nr. 3.9.1.1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück An den Schleusen 6 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 3, Flurstück 111) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Absaugung mit Filteranlage für den Verzinkungssofen und den Reserveofen sowie eine Brennstoffumstellung beider Öfen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich aufgrund der beantragten Maßnahme, keine negativen Änderungen der Abluftsituation und der Lärmimmissionen im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand ergeben.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kokoska